

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Bürgeramt	06.10.2022	2022/422/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	18.10.2022	
Hauptausschuss	26.10.2022	
Stadtrat	02.11.2022	

Betreff:

Erlass der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung.

Sachverhalt:

Die im Amtsblatt vom 23.01.2013 veröffentlichte Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung ist eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft getreten (§ 99 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)). Sie hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren, insoweit ist der Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung erforderlich.

In weiten Teilen hat sich die Gefahrenabwehrverordnung bewährt und wird, bis auf sprachliche und das Format betreffende Anpassungen, unverändert beibehalten. Im Zuge der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung wurden inhaltlich nur einige Änderungen vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Dazu im Einzelnen:

- § 3 Abs.6 Die Regelung soll ermöglichen, mit der Aufnahme ergänzender Verbote in Kombination mit einfach handhabbaren konkreten Bußgeldtatbeständen den Erfahrungen von Ruhestörung, Vermüllung und Verunreinigung an öffentlichen Plätzen (z.B. Bürgercenter) wirksamer und schon während des Entstehens begegnen zu können, ohne eine strafrechtliche Qualität und die Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden abwarten zu müssen.
- § 4 Abs.5 In der Sitzung vom 24.11.2021 ist der Stadtrat dem Antrag der AfD-Fraktion gefolgt, die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich einer Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zu ergänzen. Dies wird mit der Neuregelung umgesetzt.
- § 7 Hier erfolgte die Ergänzung, dass das unerlaubte Plakatieren auch das Anbringen von Aufklebern erfasst. Die Ergänzung beruht auf den Erfahrungen der Gefahrenabwehr.

§ 9 Hier sind die notwendigen Ergänzungen für die vorgenannten Änderungen erfolgt, um Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen v.g. Regelungen ahnden zu können.

Bei der ersten Beratung im Ausschuss Verkehr, Feuerschutz und Ökologie am 30.08.2022 war im Entwurf der Satzung noch die Aufnahme einer Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen, die in der jetzt zur Abstimmung vorgelegten Version aufgrund des Diskussionsverlaufs nicht mehr enthalten ist.

Im Ausschuss war überdies vereinbart worden, dass Anregungen und Hinweise, auch aus den Ortschaften, zum Verordnungsentwurf bis zum 30.09.2022 an die Verwaltung herangetragen werden können. Einzig die AfD-Fraktion hat davon mit Mail vom 28.09.2022 Gebrauch gemacht, wobei die Streichung der bereits erwähnten Anzeigepflicht für Veranstaltungen und die Streichung des Wortes „lagert“ in § 10 Absatz 6 Punkt c) gewünscht wurde. Letzteres wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet: das Wort „lagert“ umschreibt in diesem Zusammenhang Personen, die öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen bereits in Begleitung ihres gesamten Besitzes oder eines Großteils davon, jedenfalls jedoch mit der Ausstattung, einen Lagerplatz einzurichten, betreten. Durch die Aufnahme dieser Formulierung ist ein Verweilen nicht erforderlich. Die entsprechend ausgerüsteten Personen können auch bei kurzer Aufenthaltsdauer, ggf. schon bei Ablegen der Ausstattung in der Absicht, einen Lagerplatz einzurichten, auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung zum Unterlassen aufgefordert werden. Auf die tatsächliche oder beabsichtigte Verweildauer i.S. der Formulierung „dauerhaft zu verweilen“ kommt es sodann nicht mehr an.

Die Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden sind im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gefahrenabwehrverordnungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat (§ 101 Abs.1 SOG LSA).

Die Polizeidienststelle hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Vorlage bei der Fachaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 10.06.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

